

GESCHÄFTSFÜHRER DIENSTVERTRAG

zwischen

1. Terranova Investment GmbH i.G., geschäftsansässig in Untere Lettenbergstraße 1, 86420 Diedorf (nachfolgend die „**Gesellschaft**“); und
2. Herrn Julian Faupel geboren am 05.07.1987, wohnhaft in Buschelberg 3b, 86420 Diedorf (nachfolgend der „**Geschäftsführer**“),

(der Geschäftsführer und die Gesellschaft jeweils einzeln die „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“).

1. BESTELLUNG UND BEGINN DES DIENSTVERHÄLTNISSES

- 1.1. Der Geschäftsführer wurde mit Beschluss vom 26.06.2025 durch die Gesellschafterversammlung bestellt; dieser Beschluss wird hiermit bestätigt.
- 1.2. Dieser Vertrag (nachfolgend der „**Dienstvertrag**“) regelt allein die entsprechenden dienstvertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Das Dienstverhältnis beginnt am 1. Juli 2025 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Probezeit wird nicht vereinbart.

2. TÄTIGKEIT, VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

- 2.1. Der Geschäftsführer nimmt alleinverantwortlich die kaufmännische und die gewerberechtliche Betriebsleitung der Gesellschaft wahr. Der Geschäftsführer hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Hiervon unberührt bleiben die in diesem Vertrag geregelten Haftungsbeschränkungen.
- 2.2. Einschränkungen in der Geschäftsführung durch Gesetz, Steuerrecht, Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüsse, Weisungen der Gesellschafterversammlung und durch diesen Vertrag sind vom Geschäftsführer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Ansonsten führt der Geschäftsführer die Gesellschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung. Soweit die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte beschließt, hat der Geschäftsführer diesen Beschluss zu beachten.
- 2.3. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ihm wird Einzelvertretungsbefugnis und Einzelgeschäftsführungsbefugnis erteilt.
- 2.4. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



- 2.5. Die vorstehenden Regelungen gelten vorläufig. Den Gesellschaftern der Gesellschaft ist es jederzeit gestattet, weitere Geschäftsführer zu bestellen und abweichende Vertretungsbefugnisse vorzusehen.
- 2.6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird eine Geschäftsverteilung nach vorheriger Beratung mit den Geschäftsführern festgelegt und als Anlage an diesen Dienstvertrag beigefügt.
- 2.7. Der Geschäftsführer haftet der Gesellschaft gegenüber nicht bei leichter und normaler Fahrlässigkeit, sondern nur bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und Arglist, soweit gesetzlich zulässig.

3. ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- 3.1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, für die nachfolgenden Maßnahmen vor deren Durchführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzuholen:
- a. Erwerb, Bebauung oder Veräußerung von Grundstücken oder Immobilien, unabhängig von deren Größe oder Wert;
 - b. Belastung von Grundstücken, insbesondere durch Eintragung von Grundpfandrechten oder sonstigen dinglichen Rechten;
 - c. Abschluss von Generalunternehmerverträgen zur Durchführung konkreter Bauvorhaben sowie sonstigen wesentlichen Bauverträgen;
 - d. Aufnahme von Krediten oder Darlehen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Entwicklung oder der Bebauung von Immobilien von mehr als 50.000€;
 - e. Gründung von Tochtergesellschaften oder Erwerb bzw. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
 - f. Eingehen von Joint Ventures oder vergleichbaren unternehmerischen Kooperationen;
 - g. Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Veräußerung solcher Beteiligungen;
 - h. Aufwendungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit einem Einzelwert von mehr als 50.000 Euro (netto);
 - i. Einstellung und Entlassung von Personal mit einem Jahresgehalt über 75.000 €.
- 3.2. Die Zustimmung ist in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. In dringenden Fällen kann die Zustimmung nachträglich erteilt werden; der Geschäftsführer hat die Maßnahme unverzüglich zu begründen und zur Genehmigung vorzulegen.



Seite 2/10

4. ARBEITSORT UND ARBEITSZEIT

- 4.1. Der Geschäftsführer erbringt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft. Der Arbeitsort ist grundsätzlich der Sitz der Gesellschaft. Soweit es mit den betrieblichen Belangen vereinbar ist, kann der Geschäftsführer seine Tätigkeit auch von einem anderen Ort, insbesondere von seinem Wohnsitz, ausüben.
- 4.2. Der Geschäftsführer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei. Er verpflichtet sich, seine Arbeitskraft in dem Umfang einzusetzen, der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Erreichung der Unternehmensziele erforderlich ist. Dabei hat er betriebliche Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen, einschließlich der Notwendigkeit, seine Tätigkeit bei Bedarf auch abends oder an Wochenenden auszuüben.
- 4.3. Eine gesonderte Vergütung oder Kompensation für Überstunden, Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit erfolgt nicht. Diese sind durch die nachfolgend vereinbarte Vergütung vollständig abgegolten.

5. VERGÜTUNG

- 5.1. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von EUR 8.000,00 (in Worten: achtausend Euro). Diese ist jeweils am Monatsende fällig und wird nach Abzug der gesetzlichen Steuern und etwaiger Abgaben auf ein vom Geschäftsführer zu benennendes Konto überwiesen.
- 5.2. Mit der Vergütung gemäß Ziffer 5.1 sind sämtliche Arbeitsleistungen des Geschäftsführers abgegolten, unabhängig von Umfang, Lage oder zeitlicher Verteilung der Tätigkeit. Eine besondere Abgeltung von Überstunden oder sonstiger Mehrarbeit durch Freizeit oder zusätzliches Entgelt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. SONSTIGE LEISTUNGEN

- 6.1. Die Gesellschaft gewährt dem Geschäftsführer für die Dauer dieses Vertrages einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe des Arbeitgeberanteils, wie er bei gesetzlicher Krankenversicherungspflicht bestünde.
- 6.2. Die Gesellschaft gewährt dem Geschäftsführer einen steuerfreien Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten der Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder in Höhe von bis zu 300,00 € monatlich gemäß § 3 Nr. 33 EStG. Der Anspruch besteht nur, soweit entsprechende Betreuungskosten tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden.



Seite 3/10

- 6.3. Die Gesellschaft wird eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen (D&O-Versicherung) abschließen, die einen üblichen, dem Risiko und Geschäftsmodell angemessenen Versicherungsschutz bietet. Durch diese Versicherung wird insbesondere die Haftung des Geschäftsführers für durch die Geschäftsführertätigkeit fahrlässig und grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden abgedeckt.

7. URLAUB

- 7.1. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub von insgesamt 28 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.
- 7.2. Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich in dem jeweiligen Kalenderjahr zu nehmen und zu gewähren. Kann der Geschäftsführer aus geschäftlichen oder persönlichen Gründen seinen Jahresurlaub im Jahr nicht nehmen, bleibt dieser Urlaubsanspruch bis zum 31. März des Folgejahres erhalten. Kann Urlaub aus betrieblichen Gründen – was von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen ist – bis zum Ende dieser Frist nicht genommen werden, steht dem Geschäftsführer Anspruch auf Entschädigung in Geld zu.
- 7.3. Mit der Urlaubserteilung erfüllt die Gesellschaft zunächst den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesterholungsurlaub, dann einen ggf. bestehenden Anspruch auf gesetzlichen Zusatz Urlaub. Erst nach vollständiger Erfüllung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs wird der vertragliche Mehrurlaub erteilt.
- 7.4. Gesetzlicher Mindesterholungsurlaub, der wegen Beendigung des Dienstverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, ist anteilig abzugelten. Das gleiche gilt für den ggf. bestehenden Anspruch auf gesetzlichen Zusatzurlaub. Die Abgeltung von darüberhinausgehenden Urlaubsansprüchen ist ausgeschlossen.

8. REISEKOSTEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

- 8.1. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen. Insbesondere der Mehraufwand für Verpflegung wird durch die Gesellschaft, in Höhe, der nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Pauschalbeträge erstattet.
- 8.2. Stellt der von der Gesellschaft geleistete Spesenersatz nach deutschem Recht Sachbezüge dar, trägt der Geschäftsführer die in Deutschland darauf zu entrichtenden Steuern und Geschäftsleiteranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen durch Abzug vom sonstigen Netto-Lohn.



- 8.3. Darüber hinaus ersetzt die Gesellschaft dem Geschäftsführer anfallende Reisekosten gegen Vorlage entsprechender Belege. Dies umfasst Übernachtungen, Fahrtkosten (Privater PKW, Mietwagen, Bahn, Flugzeug usw.). Für betriebliche Fahrten mit dem privaten PKW können, über die zulässigen Pauschalen hinaus, auf Nachweis auch tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden.

9. DIENSTVERHINDERUNG, FORTZAHLUNG VON BEZÜGEN

- 9.1. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Geschäftsführer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die in der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegebene Zeit hinaus, hat der Geschäftsführer unverzüglich ein Anschlussattest vorzulegen.
- 9.2. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen unverschuldeten Dienstverhinderung wird an den Geschäftsführer für die Dauer von 6 Monaten sein Brutto-Monatsgehalt gemäß diesem Dienstvertrag fortgezahlt, jedoch nicht über das Ende dieses Dienstvertrags hinaus.
- 9.3. Leistungen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung an den Geschäftsführer aufgrund der Krankheit werden bei einer fortgesetzten Erkrankung ab Beginn der 7. Woche auf die fortgezahlte Vergütung angerechnet.
- 9.4. Im Falle einer Verhinderung des Geschäftsführers durch sonstige unverschuldete Gründe werden etwaige infolgedessen von Dritten erbrachte Leistungen sofort auf die fortgezahlte Vergütung angerechnet.
- 9.5. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, etwaige eigene Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten auf Verlangen an die Gesellschaft bis zur Höhe der fortgezahlten Vergütung abzutreten. Die Gesellschaft behält sich vor, solche Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten auf die Fortzahlung der Vergütung anzurechnen.

10. GEHEIMHALTUNG UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 10.1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über sämtlichen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und alle sonstigen Interna der Gesellschaft, die ihr im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit oder anderweitig zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.



- 10.2. Die voranstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht, solange und soweit die Informationen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben werden dürfen, dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, dem Empfänger von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen mitgeteilt bzw. überlassen werden, vom Empfänger nachweislich unabhängig gewonnen worden sind oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer richterlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

11. URHEBERRECHTE UND SONSTIGE SCHUTZRECHTE

- 11.1. Der Geschäftsführer überträgt der Gesellschaft das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht (einschließlich des Rechts zur Lizenzierung an Dritte) für alle nach dem Urheberrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht oder Gebrauchsmusterrecht schutzfähigen Arbeitsergebnisse, die der Geschäftsführer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Gesellschaft erstellt.
- 11.2. Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist mit der Vergütung des Geschäftsführers gemäß Ziff. 5 dieser Vereinbarung abgegolten. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung steht dem Geschäftsführer nicht zu.
- 11.3. Im Übrigen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

12. ARBEITSMITTEL

- 12.1. Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer für die Dauer dieser Vereinbarung ein Handy nebst SIM-Karte und entsprechendem Mobilfunkvertrag, sowie ein Notebook zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung.
- 12.2. Sämtliche zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel bleiben im Eigentum der Gesellschaft und sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.



13. DATENGEHEIMNIS

Sofern der Geschäftsführer im Rahmen seiner Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, hat er die Bestimmungen des BDSG sowie der EU-DSGVO einzuhalten. Dem Geschäftsführer ist es insbesondere gemäß Art. 6 DSGVO untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Der Geschäftsführer hat die als **Anlage 1** beigefügte Verpflichtungserklärung dazu zu unterschreiben.

14. BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

- 14.1. Das Dienstverhältnis endet namentlich durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder Erreichen des gesetzlichen Rentenalters durch den Geschäftsführer.
- 14.2. Dieser Dienstvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 14.3. Das Dienstverhältnis kann außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Gesellschaft sich auf eine Pflichtverletzung stützt und insoweit nicht zunächst eine Abmahnung ausgesprochen hat.
- 14.4. Im Falle der Kündigung ist die Gesellschaft berechtigt, dem Geschäftsführer von seiner Tätigkeit, unter Fortzahlung der Vergütung, freizustellen. Etwaige bestehende Urlaubsansprüche können auf die Dauer der Freistellung angerechnet werden. Während der Freistellung gilt das Wettbewerbsverbot fort.
- 14.5. Die Kündigungserklärung des Geschäftsführers ist schriftlich gegenüber der Gesellschafterversammlung oder gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären. Die Kündigungserklärung kann auch gegenüber einem gesamtvertretungsberechtigten Gesellschafter abgegeben werden, sofern ein solcher nach dem Gesellschaftsvertrag existiert. Ist ein weiterer Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Kündigung bestellt, genügt die schriftliche Kündigung gegenüber diesem.
- 14.6. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung hat der Geschäftsführer alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die im Eigentum der Gesellschaft stehen oder ihm vom der Gesellschaft überlassen wurden, und sämtliche Unterlagen einschließlich Kopien, die ihm im Zuge ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, gleichgültig auf welchem Datenträger, oder die er im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit angefertigt oder anderweitig erhalten hat, spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarung zurückzugeben bzw. – im Falle elektronischer Kopien – zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Wird der Geschäftsführer vor Beendigung dieser Vereinbarung freigestellt, so hat er die genannten Unterlagen vor Beginn der Freistellung zurückzugeben bzw. zu löschen.



Seite 7/10

15. AUSSCHLUSSFRISTEN

- 15.1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden, ansonsten verfallen sie.
- 15.2. Lehnt eine Partei den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Von dieser Vereinbarung haben beide Parteien je ein Exemplar erhalten.
- 16.2. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.3. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, sofern solche bestehen. Frühere Vereinbarungen, die in Widerspruch zu den Bedingungen dieser Vereinbarung stehen, verlieren mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.
- 16.4. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft vereinbart.
- 16.5. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer solchen wirksamen und durchführbaren Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke in dieser Vereinbarung, sofern die entsprechende Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden kann.



**DER GESCHÄFTSFÜHRER BESTÄTIGT EIN EXEMPLAR DIESER VEREINBARUNG
ERHALTEN ZU HABEN**

München, 26.05.2025
Ort, Datum


Benjamin Ruppel
(für die Gesellschafterversammlung der
Terranova Investment GmbH i.G., vertreten
durch die Gesellschafterin innotegia GmbH,
vertreten durch Benjamin Ruppel,
Geschäftsführer)

Diedorf, 26.06.2025
Ort, Datum


Julian Faupel (Geschäftsführer)

ANLAGE 1

DATENSCHUTZ

Die Grundsätze der EU-DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 EU-DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen:

1. auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und / oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Die sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Zur Kenntnis genommen:

Dieckhof, 26.06.2025
Ort, Datum



Julian Faulstich